

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1221K – MECHANISCHER AUSSENSCHUTZ ODER DURCHBRUCHHEMMENDE VERGLASUNG

Gemäß Art. 3 der ABS bzw. Art. 5 der AEB werden folgende Sicherungen vereinbart:

### MECHANISCHER AUSSENSCHUTZ

Die ebenerdigen Zugänge, Fenster und sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeit müssen folgende Sicherungen aufweisen:

Zugänge: Sicherheitstüren gemäß den ÖNORM B 5338 oder Vollholztüren oder Metalltüren bzw. Glastüren mit Schutzgitter.

Fenster und sonstige Öffnungen: eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, bei Portalverglasungen auch Rollläden oder Rollgitter.

Sämtliche Schaufenster müssen über ihre ganze Fläche Roll-Läden aus Metall oder engmaschige Metallgitter-Roll-Läden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit hochwertigen, eingebauten Sicherheitsschlössern (nicht Vorhängeschlössern) versehen sind.

Nicht ständig frei zugängliche Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorher angeführter Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichter:

- innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- eingemauerte Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen: Sicherheitstüren gemäß den ÖNORM B 5338  
oder

Türen aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei fixierbaren Eisenquerstangen von innen.

Mit Ausnahme der eingestemten Eisengitter müssen die angeführten Sicherungen beim Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit Sicherheitsschlössern versperrt werden.

Bei kurzem Verlassen (für die Dauer von max. 30 Minuten) während des Tags kann auf das Anbringen der Sicherungen verzichtet werden.

### DURCHBRUCHHEMMENDE VERGLASUNG

Sämtliche Außenscheiben der Versicherungsräumlichkeiten (Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichter – ständig frei zugänglich –) müssen aus durchbruchhemmender Verglasung mindestens der Widerstandsklasse gemäß DIN 52290 B1 – B3 bzw. EN356 P6B – P8B bestehen.

Nicht ständig frei zugängliche Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorher angeführter Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichter:

- innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- eingemauerte Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen: Sicherheitstüren gemäß den ÖNORM B 5338  
oder

Türen aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei fixierbaren Eisenquerstangen von innen.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind die vereinbarten Sicherungen anzuwenden. Bei kurzem Verlassen (für die Dauer von max. 30 Minuten) während des Tags kann auf das Anbringen der Sicherungen verzichtet werden.